

Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld

Am Donnerstag, 23.06.2022, findet um 18:30 Uhr, [im](#) Forum Polch in Polch eine Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Bericht der Polizeiinspektion Mayen über die aktuelle Sicherheitslage auf dem Maifeld
- 3) Vorstellung der Schiedspersonen für den Schiedsbezirk Polch und Münstermaifeld
- 4) Rück- und Ausblick Kultursommer in Welling
- 5) Konzeption des Maifeldradwegs
- 6) Aufhebung 30. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neudarstellung einer Wohnbaufläche in der Stadt Polch, Stadtteil Nettesürsch
- 7) 32. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 8) Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde und Klimatisierung des Rathauses
- 9) Dringliche Erneuerung der Heizungsanlage in der Grundschule Welling
- 10) Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Grundschule St. Martin in Ochtendung
- 11) Aktueller Sachstand zur Gefahrenverhütungsschau vom 21.01.2022 an der Grundschule Münstermaifeld
- 12) Feuerwehrgerätehaus Lonngig / Rüben
- 13) Vorstellung Machbarkeitsstudie Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Ochtendung
- 14) Übernahme der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Maifeld
- 15) Verlängerung des Vertrages über die Aufnahme sowie die Aufbewahrung von Fundtieren mit dem Tierschutzverein Mayen und Umgebung e.V.

- 16) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
- 17) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Personalangelegenheiten](#) beraten wird.

Polch, 14. Juni 2022
Verbandsgemeinde Maifeld

MAXIMILIAN MUMM
Bürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld am 23.06.2022 [im](#) Forum Polch in Polch findet unter Tagesordnungspunkt [1](#)) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen [dem](#) Bürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Maifeld/265/2022)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 2 Bericht der Polizeiinspektion Mayen über die aktuelle Sicherheitslage auf dem Maifeld (Maifeld/294/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Der Leiter der Polizeiinspektion Mayen, Herr Lothar Rink, wird in der Sitzung einen aktuellen Bericht zur Sicherheitslage auf dem Maifeld abgeben.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von dem Leiter der Polizeiinspektion Mayen, Herrn Lothar Rink, als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/294/2022										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/294/2022										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 3 Vorstellung der Schiedspersonen für die Schiedsgerichtsbezirke Polch und Münstermaifeld (Maifeld/238/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson für die Schiedsgerichtsbezirke Münstermaifeld und Polch wurden Frau Beate Hillen und Herr Willi Wagner vom Verbandsgemeinderat gewählt. Am 09.06.22 wurden sie durch das Amtsgericht Mayen zu Schiedspersonen bestellt.

Die beiden künftigen Schiedspersonen stellen sich in der Sitzung vor.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/238/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 4 Rück- und Ausblick Kultursommer in Welling (Maifeld/257/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

In Kooperation mit dem Gastronom Herrn Willy Wolf („Hotel zur Post“ in Welling) und Herrn Thomas Bleser (Initiator des Künstlernetzwerks Noble Composition) aus Koblenz-Gondorf, organisierte die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld im vergangenen Jahr die Veranstaltungsreihe „Kultursommer in Willys Biergarten“. An elf Abenden traten dabei teilweise namhafte internationale Künstler wie auch regional bekannte Bands auf.

In der Kooperation war Thomas Bleser mit Noble Composition für die Buchung und Organisation der Künstler und musikalischen Darbietungen, Willy Wolf für die Bereitstellung des Festgeländes sowie die Bewirtung der Gäste und Künstler und den Ticketverkauf verantwortlich.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld übernahm die Pressearbeit und die Vermarktung der Veranstaltungsreihe. Weiterhin wurden seitens der Verbandsgemeinde die Aufwendungen für die Miete der Bühne und Bestuhlung, die GEMA, die Bewerbung etc. finanziert. Hierfür konnte eine Vielzahl von Sponsoren gefunden werden, die letztlich maßgeblich dazu beigetragen haben, dass das Projekt finanziell für alle Beteiligten umsetzbar war.

Im Ergebnis konnte dadurch für das Maifeld ein sehr attraktives, neues Kulturangebot geschaffen werden, das großen Zuspruch – gerade auch unter den seinerzeit geltenden, pandemiebedingten Einschränkungen – gefunden hat.

In der Sitzung wird ein Rückblick über die Veranstaltungsreihe 2021 sowie ein Ausblick auf den Kultursommer 2022 gegeben.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/25 7/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 5 Konzeption des Maifeldradwegs (Maifeld/256/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Der Maifeldradweg existiert mittlerweile seit mehr als 30 Jahren. Nach wie vor erfreut sich die Freizeiteinrichtung nicht nur bei den Maifeldern einer ungebrochenen Beliebtheit. Eine Besonderheit des Weges ist beispielsweise, dass dieser nicht entlang von Verkehrsstraßen führt, sondern sich auf der ehemaligen Bahntrasse durch die grüne Landschaft des Maifelds schlängelt. Der Maifeldradweg zeichnet sich demnach durch einen besonderen Erholungswert für alle Generationen aus.

Über die Jahre wurde der Weg an einzelnen Stellen modernisiert. So wurden neue Ruhebänke, Picknickplätze und Abfallbehälter installiert; zudem wurde der Laufstreifen teilweise instandgesetzt. Sowohl die Verbandsgemeinde Maifeld als auch die an den Radweg angrenzenden Gemeinden haben in Naunheim, Mertloch, Polch, Kerben und Ochtendung Rastmöglichkeiten sowie Kinderspielplätze geschaffen. Die Erweiterung von Ochtendung nach Bassenheim hat unter anderem auch aktuell dazu geführt, dass das ehemalige Bahnhofsumfeld durch den privaten Eigentümer aufwendig umgestaltet und das markante Bahnhofsgebäude zu einem Gastronomiebetrieb umgebaut wird.

Aufgrund der besonderen touristischen Bedeutung des Maifeldradweges, wurde nun ein Konzept entwickelt, um den Weg gerade auch für Familien als Ausflugsziel attraktiver zu gestalten und somit die Wertschöpfung für die angrenzenden Gastronomiebetriebe zu steigern.

Ziel ist es am Maifeldradweg einen Erlebnisraum zu inszenieren, der erkennbar ist und sich im gesamten Maifeld wiederfindet. Er soll eine Art „Lebensader“ des Maifeldtourismus sein, an dem sich auch weitere Erlebnisse und das Marketing ausrichten lassen.

Das Konzept zur touristischen Neugestaltung und Vermarktung des Radwegs wird in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Informationen zur Kenntnis und stimmt dem vorgestellten Konzept zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/25 6/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 6 Aufhebung 30. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neudarstellung einer Wohnbaufläche in der Stadt Polch, Stadtteil Nettesürsch (Maifeld/245/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 18.06.2015 hat der Verbandsgemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Hintergrund der Änderung war die geplante Neudarstellung einer Wohnbaufläche auf dem Gelände der aufgegebenen Schiefergrube Margareta in der Stadt Polch, Stadtteil Nettesürsch (Privatvorhaben).

Der der Planung zugrundeliegende Bebauungsplan „Ehemalige Grube Margareta“ wurde im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt. Demnach bedarf es keiner formalen Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.

Im beschleunigten Verfahren kann der Bebauungsplan gemäß § 13 b Abs. 2 Nr. 2 BauGB von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist anschließend im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Betreibung des entsprechenden Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht notwendig. Das Änderungsverfahren kann aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt auf der Aufhebung des Verfahrens zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/24 5/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 7 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Maifeld/271/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Maifeld betreibt zurzeit das Verfahren der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes. Bestandteil dieser Änderung war ursprünglich die Darstellung von Wohnbauflächen am südlichen Stadtrand der Stadt Polch, in der Ortsgemeinde Gappenach sowie in der Ortsgemeinde Kalt. Der Planungsauftrag wurde dem Planungsbüro Karst Ingenieure, Nörtershausen, erteilt. Zunächst wurde die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz beantragt und in der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 10.12.2020 gewürdigt.

Die Ortsgemeinde Gappenach hat zwischenzeitlich die Entwicklung des Neubaugebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt. Aufgrund dessen ist keine Änderung des Flächennutzungsplanes mehr notwendig, sondern lediglich eine Berichtigung erforderlich. Der Herausnahme dieser Fläche hat der Verbandsgemeinderat bereits in seiner Sitzung am 10.12.2020 zugestimmt.

Die Ortsgemeinde Kalt betreibt das vorgesehene Bebauungsplanverfahren nicht weiter. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes an dieser Stelle ist daher obsolet. Dieser Teilbereich kann daher aus dem Verfahren der 32. Änderung herausgenommen werden.

Die Ortsgemeinde Pillig beabsichtigt zusammen mit der Verbandsgemeinde Maifeld den gemeinsamen Bau eines Bürgerhauses / Feuerwehrgerätehauses am Ortseingang in Richtung Naunheim. Dafür ist die Durchführung von Bauleitplanverfahren notwendig. Im Flächennutzungsplan ist an dieser Stelle landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der Ortsgemeinderat Pillig hat zur Umsetzung des Vorhabens in seiner Sitzung am 19.05.2022 den Aufstellungsbeschluss für den benötigten Bebauungsplan gefasst, sowie bei der Verbandsgemeinde beantragt, den Flächennutzungsplan an dieser Stelle zu ändern und dort Gemeinbedarfsflächen darzustellen. Daher wird vorgeschlagen, die Teiländerung mit in das Änderungsverfahren der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes einzubeziehen.

Die Ortsgemeinde Kollig beabsichtigt auf einem gemeindeeigenen Grundstück einen Parkplatz zu errichten. Das Bebauungsplanverfahren (1. Änderung „Am Roeser Weg“) ist bereits kurz vor dem Abschluss. Aufgrund entgegenstehender Darstellungen im Flächennutzungsplan ist eine Änderung dessen erforderlich. Derzeit sind dort Landespflegeflächen im Offenland dargestellt, die in Verkehrsflächen geändert werden müssen. Es wird vorgeschlagen, dies ebenfalls in das Verfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Aufnahme der Änderungsbereiche in den Ortsgemeinden Kollig und Pillig gemäß Darstellungen in der Anlage in das Änderungsverfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Herausnahme der Fläche in Kalt.

Das Planungsbüro wird gebeten auf dieser Grundlage die Planunterlagen anzupassen. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Anpassung durch das Planungsbüro, die vorgezogen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/27 1/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		



Ausschnitt: Bebauungsplan 1. Änderung „Am Roeser Weg“

**TOP-Nr.: 8 Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Verwaltungsgebäude der
Verbandsgemeinde und Klimatisierung des Rathauses (Maifeld/275/2022/1)**

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt 1:

In der Sitzungsrunde im September vergangenen Jahres wurde letztmalig über die Errichtung von Photovoltaik (PV) – Anlagen beraten. In der Zwischenzeit wurde die Umsetzung der Anlage auf dem Verwaltungsgebäude mit der Unterstützung eines Planungsbüros, das nach § 8 der Hauptsatzung beauftragt wurde, überprüft.

Das Ergebnis der Überprüfung zeigt, dass die Investitionskosten aufgrund der Dacheindeckung und des Aufbaus des Verwaltungsgebäudes hoch sind (z. B. durch Gerüstkosten bei der Montage), die Investition aber trotzdem wirtschaftlich ist, da der Eigenverbrauch des produzierten Sonnenstroms sehr hoch ist.

Wichtigste Eckpunkte:

Anlagengröße:	46 kWp
Speicher:	30 kW
Jährliche Stromerzeugung der Anlage:	45.000 kWh
Jährlicher Verbrauch im Gebäude:	82.000 kWh
Solarer Deckungsanteil:	40 %
CO2 Einsparung:	20.000 kg/Jahr

Investitionskosten:	101.000,00 EUR
Amortisationszeit: (bei einem Strompreis von 24,5ct/kWh)	15 Jahre
Einsparung über die Amortisation hinaus in 20 Jahre Laufzeit:	42.000,00 EUR

Die Kosten der Investition wurden konservativ angesetzt, um die aktuelle Marktpreiserhöhung zu berücksichtigen. Des Weiteren wurde der Strompreis auf 24,5 ct / kWh angesetzt. Da es zurzeit zu einem starken Anstieg des Strompreises kommt, begünstigt dies die Amortisationszeit.

Beispiel: Bei einer Erhöhung des Strompreises auf 31 ct / kWh würde sich die Amortisationszeit auf 11 Jahre verkürzen und die Einsparungen auf rd. 100.0000,00 EUR ansteigen.

Abseits von der Wirtschaftlichkeit der Anlage wird durch die o.g. CO2 Einsparung auch etwas Positives bezüglich der Energiewende, Energieunabhängigkeit und Klimaschutz vollzogen und ist aus Sicht der Verwaltung nur zu empfehlen.

Die statische Untersuchung der Dachflächen wurde nach § 8 der Hauptsatzung beauftragt und ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Wenn das Ergebnis der Untersuchung positiv ausfällt, kann die Anlage errichtet werden. Hierzu ist es notwendig, aufgrund des Denkmalschutzes (altes Rathaus), einen Bauantrag bei der Kreisverwaltung zu stellen.

Sachverhalt 2:

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 12.09.2019 wurde die Ausschreibung der Planungsleistungen für die Klimatisierung beschlossen. Hier sollten zuvor die Einflüsse des Klimaschutzteilkonzeptes mit einfließen.

Das Klimaschutzteilkonzept betrachtet die Klimatisierung nicht, daher wurde verwaltungsseitig mit Unterstützung eines Planungsbüros ein Konzept entwickelt, um zukunftsweisend zu agieren.

Bestand:

Im Bestand zur Kühlung des Rathauses sind derzeit zwei Geräte. Eine Gas-Absorptionswärmepumpe und eine Multi-Split Anlage. Die Anlagen stammen aus den Jahren 2003 und 2011. Die Gas-Absorptionswärmepumpe kühlt derzeit die Erweiterung des Westflügels (2. OG) und unterstützt im Winter die Gasheizung des Gebäudes. Die Multi-Split Anlage kühlt die Erweiterung des Ostflügels (2. OG, nachgerüstet im Jahre 2011) und vereinzelt Räume des Verwaltungsgebäudes (unter anderem Serverraum, Bürgerbüro, Bürgermeisterbüro). Die Gas-Absorptionswärmepumpe fällt derzeit ca. einmal jährlich aus. Die Problematik hierbei ist, dass der damalige (italienische) Hersteller keine Niederlassung (mehr) in Deutschland hat und somit für die Verwaltung zwecks Reparaturen nicht mehr zur Verfügung steht. Andere Fachunternehmen konnten die Pumpe bisher zwar wieder in Gang setzen, den Fehler aber nicht beheben.

Ein weiteres Problem ist, dass an Teilen der Verwaltung kein sommerlicher Wärmeschutz vorhanden ist (Denkmalschutz). Die sommerlichen Trocken- und Hitzephasen haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Es ist davon auszugehen, dass sich dies in Zukunft aufgrund der Klimaerwärmung weiter fortsetzt. So wird in der Verwaltung im Sommer regelmäßig die nach Arbeitsstättenverordnung maximal zulässige Temperatur von 30 Grad Celsius in den Büroräumen überschritten. Ab 35 Grad Celsius darf ein Büroraum nicht mehr genutzt werden.

Konzept und Lösung:

Mittels einer Kompressionswärmepumpe kann die Kühlung der alten Bestandsanlagen und weiterer Verwaltungsräume erfolgen. Angedacht ist hier, dass die gesamten Büroräume sowie der Ratssaal gekühlt werden können. Auch ist es unter Zustimmung und Beteiligung der Stadt Polch möglich, die Anlage bis ins Stadthaus zu integrieren, da das Verwaltungsgebäude möglicherweise in Zukunft in diese Richtung erweitert wird. Dabei ist die Nutzung der Anlage im Betrieb nicht von einer klassischen Klimaanlage zu unterscheiden. Das Investment beträgt dabei 400.000,00 EUR zzgl. Architektenleistungen / Planungskosten. Weitere Synergien der Anlage können zusätzlich genutzt werden, denn die Anlage ist aufgrund der Wärmepumpentechnologie imstande, die Heizung im Winter zu entlasten. So kann im Winter durch die Leistungsgröße der Anlage auch die Grundlast der Heizung gedeckt werden, sodass die Gasheizung der Verwaltung nur zum Einsatz kommt, wenn die Temperaturen im Winter zu niedrig werden (Spitzenlastabdeckung). Dies führt zu einer drastischen Senkung des Gasverbrauchs: rund 4.000 m³ (40.000 kWh) durch den Ersatz der Gas-Absorptionswärmepumpe und weitere 12.000 m³ (120.000 kWh) Gas durch die Entlastung der Gasheizung (das Prinzip ähnelt dem der Hybridanlage in der Grundschule Welling). Die Wärmepumpe hat einen höheren Wirkungsgrad als die Bestandsanlagen und elektrifiziert die Kühlung vollständig und die Heizung weitgehend. Natürlich steigt durch die Elektrifizierung der Stromverbrauch innerhalb der Verwaltung. Durch die geplante Photovoltaikanlage wird dem entgegengewirkt. Da klassischerweise die Kühlung angeschaltet wird, wenn es draußen am wärmsten / sonnigsten (Sommer) ist, wird hier nahezu kein Mehrbezug aus dem Stromnetz erwartet, sondern eine Erhöhung des Eigenverbrauchs des selbst erzeugten Sonnenstroms der Photovoltaikanlage.

Aufgrund der baulichen Veränderung ist auch bei dieser Umbaumaßnahme die Beantragung einer Baugenehmigung erforderlich. Diese soll zusammen mit der Errichtung der PV-Anlage beantragt werden.

Klimaschutz:

Durch die drastische Senkung des Gasverbrauchs und die Effizienzsteigerung durch die Elektrifizierung der Anlage kann von einer Reduzierung der CO₂-Emissionen in Höhe von 26.000 kg CO₂ pro Jahr ausgegangen werden. Das würde mit der PV-Anlage zusammen zu Gesamteinsparungen in Höhe von rd. 46.000 kg pro Jahr führen (Reduzierung der Gesamtemissionen um rd. 60%). Da der Anteil der erneuerbaren Energien im deutschen Strommix in Zukunft ansteigt, wird der Klimaschutzaspekt der Wärmepumpe immer größer.

Förderung:

Die Maßnahmen zur Umsetzung der Kühlung und des Heizens des Gebäudes werden grundsätzlich vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gefördert. Dabei können die Maßnahmen zur Heizungsunterstützung bis zu 35% gefördert werden und die Maßnahmen zur Kühlung mit bis zu 20%.

Zeitlicher Ablauf:

Der Verwaltungsablauf soll während der Umbaumaßnahmen möglichst nicht beeinflusst werden, folglich ist es hier angedacht, Bauabschnittsweise zu arbeiten. Als erste Maßnahme soll der Ratssaal hergerichtet werden, so kann dieser als eine Art „Großraumbüro“ während der Umbauphase im jeweiligen Gebäudeteil fungieren. Dies kommt auch der Umbauphase des Bürgerbüros zugute, da das Bürgerbüro auch in den Ratssaal ausweichen muss, wenn die Umbaumaßnahmen dort beginnen. Grundsätzlich soll diese Maßnahme vor dem Umbau des Bürgerbüros vollständig abgeschlossen sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter der Buchungsstelle 950/11410-096000-30-11 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 150.000,00 EUR für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Verwaltungsgebäude zur Verfügung.

Für die Umsetzung der Klimatisierung steht ein Anlaufbetrag für die Planungskosten/Architektenleistungen im Haushalt bereit.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem Verwaltungsgebäude. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Planungsleistungen an ein Planungsbüro zu vergeben und Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird bevollmächtigt, das wirtschaftlichste Ergebnis der Ausschreibung zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/27 5/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium nimmt den Sachstand der Klimatisierung des Ratssaales und weiterer Büros der Verbandsgemeindeverwaltung zur Kenntnis und stimmt in Ergänzung zum Beschluss vom 12.09.2019 einer Erweiterung der Maßnahme zur Heizungsunterstützung zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/27 5/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**TOP-Nr.: 9 Dringliche Erneuerung der Heizungsanlage in der Grundschule Welling
(Maifeld/255/2022/1)**

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im Frühjahr dieses Jahres ist die aus dem Jahre 1983 stammende Heizungsanlage der Grundschule Welling ausgefallen. Bei der Instandsetzung durch ein Fachunternehmen wurde der Hinweis gegeben, dass die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass die Heizungsanlage den kommenden Winter nicht mehr „schaffen“ wird. Folglich ist hier aufgrund des Alters der Anlage und des drohenden Wiederausfalls dringender Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat kurzerhand gemäß § 8 der Hauptsatzung das Planungsbüro Witec aus Ochtendung beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für die Heizungserneuerung zu erstellen, die die aktuelle Marktsituation bzgl. langer Lieferzeiten berücksichtigen soll.

Die Machbarkeitsstudie wurde fertiggestellt und liegt anbei. (Hinweis: Zusammenfassung letzte Seite)

Die Verwaltung empfiehlt die Variante 4 der Hybridanlage (Wärmepumpe & Gasbrennwertgerät). Zwar sind für diese Variante die Errichtungskosten und die Kosten in der Betriebslaufzeit etwas höher als bei der günstigsten Variante 1 (Gas), aber aufgrund des derzeitigen Kriegs und der damit verbundenen Unsicherheit auf dem Energiemarkt (Entwicklung des Gaspreises), kann sich dies schnell ändern und spricht gegen die „Gas Variante“. Bei der Funktionsweise der Hybridanlage wird schätzungsweise 80 % Wärmeenergie aus der Wärmepumpe geliefert und 20 % aus der Gasheizung. Wenn die Wärmepumpe in einen Temperaturbereich kommt, in dem diese unwirtschaftlich arbeitet, unterstützt die Gasheizung, um die hohen Temperaturen wirtschaftlich zu bewerkstelligen. Dies ist an besonders kalten Tagen erforderlich. Der Anteil der Gasheizung wird sich in Zukunft voraussichtlich verringern, da bei Sanierungen an der Schule energetische Verbesserungen erzielt werden (z. B. Dämmung der obersten Geschossdecke – Austausch der Fenster). Dadurch sinken die Heiztemperaturen, die benötigt werden, um das Gebäude zu erwärmen. Das spricht klar für die Wärmepumpentechnologie. Aus Sicht des Klimaschutzes verursacht eine Wärmepumpe derzeit weniger als die Hälfte an CO₂ Emissionen gegenüber einer Gasheizung, dabei sinkt der Wert kontinuierlich durch den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Im Kostenvergleich (in 15 Jahren (siehe Machbarkeitsstudie Seite 17)) liegt die Pelletheizung nahezu gleichauf mit der Hybridanlage, wird aber verwaltungsseitig und vom Planungsbüro nicht empfohlen, da das Pelletlager, um korrekt dimensioniert zu werden, außen aufgestellt werden müsste, was die Sicht aus dem Klassenraum sowie den Platz der Kinder zum Spielen zu stark einschränkt (siehe Tank in der Machbarkeitsstudie Seite 11).

Weitere Vorgehensweise:

Das Planungsunternehmen Witec wird nach Vorberatung durch den Ausschuss gemäß § 8 der Hauptsatzung beauftragt, die Ausschreibungsunterlagen zu der gewählten Variante zu erstellen. Mit Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat kann somit unmittelbar mit dem Ausschreibungsverfahren begonnen werden, um sicherzustellen, dass vor der Heizperiode 2022/2023 die Heizungserneuerung umgesetzt ist.

Das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens wird dem Gremium mitgeteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erneuerung der Heizungsanlage stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, folglich muss für die Umsetzung eine außerplanmäßige Ausgabe beschlossen werden, die die Investitionskosten, Nebenkosten und Planungskosten umfasst.

Förderung:

Die Beantragung von Fördermitteln ist über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Förderprogramm der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) möglich. Die Förderquote richtet sich nach den verschiedenen Heizungstypen.

Beispiel:

Für die Variante vier beträgt die Förderquote der Umsetzung 30 %. Hinzu kommen 50 % für die Baubegleitung / Bauplanung des Planungsbüros (siehe Seite 16 der Machbarkeitsstudie – Die Kosten für die Planungsleistungen sind nicht mit aufgeführt).

Somit betragen die Gesamtkosten für die Erneuerung gemäß Variante vier rd. 70.500,00 EUR. Die Förderung beträgt voraussichtlich rd. 25.000,00 EUR, somit liegt der Eigenanteil bei 45.500,00 EUR.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Heizungserneuerung gemäß der

- ☐ Variante 1 (Gasheizung)
- ☐ Variante 2 (Pelletheizung)
- ☐ Variante 3 (Wärmepumpe)
- ☒ Variante 4 (Hybridanlage Wärmepumpe & Gas)

durchzuführen und stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe zu. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird bevollmächtigt, das Ausschreibungsergebnis an den wirtschaftlichen Bieter zu vergeben, um den Betrieb der Schule sicherzustellen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/25 5/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 10 Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Grundschule St. Martin in Ochtendung (Maifeld/269/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In der Sitzungsrunde im September vergangenen Jahres wurde letztmalig über die Errichtung von Photovoltaik (PV) – Anlagen beraten. In der Zwischenzeit wurde die Dachstatik der Grundschule St. Martin in Ochtendung überprüft, um das PV-Konzept weiter umzusetzen.

Das Ergebnis des Statikers zeigt, dass die Dachfläche der rechten Gebäudehälfte (Anbau) die zusätzliche Last einer Photovoltaikanlage trägt. Auch befindet sich das Dach in einem guten Zustand, sodass in den nächsten Jahren hier voraussichtlich keine Arbeiten anstehen.

Daher wird empfohlen, die Photovoltaikanlage auf der Grundschule Ochtendung gemäß beiliegendem Entwurf umzusetzen.

Wichtigste Eckpunkte:

Anlagengröße:	72 kWp
Speicher:	20 kW
Jährliche Stromerzeugung der Anlage:	72.000 kWh
Jährlicher Verbrauch im Gebäude:	42.000 kWh
Solarer Deckungsanteil:	67 %
CO2 Einsparung:	30.000 kg/Jahr

Investitionskosten:	123.000,00 EUR
Amortisationszeit: (bei einem Strompreis von 24,5ct/kWh)	16,5 Jahre
Einsparung über die Amortisation hinaus in 20 Jahre Laufzeit:	33.000,00 EUR

Die Kosten in der Kalkulation wurden erhöht angesetzt, um die aktuelle Marktpreiserhöhung zu berücksichtigen. Des Weiteren wurde der Strompreis auf 24,5 ct / kWh angesetzt. Da dieser momentan stark angestiegen ist, begünstigt das die Amortisationszeit.

Beispiel: Bei einer Erhöhung auf 31 ct / kWh (was ab Anfang nächsten Jahres mit Abschluss der neuen Stromausschreibung sehr realistisch ist) würde sich die Amortisationszeit auf 13 Jahre verkürzen und die Einsparungen auf 71.0000,00 EUR ansteigen.

Abseits von der Wirtschaftlichkeit der Anlage wird durch die o.g. CO2 Einsparung auch etwas Gutes in Richtung Energiewende, Energieunabhängigkeit und Klimaschutz getan und ist aus Sicht der Verwaltung nur zu empfehlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter der Buchungsstelle 950/21105-096000-30-2 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 350.000,00 EUR für die Umsetzung des Klimaschutzteilkonzeptes (PV + Anlaufbetrag Heizungserneuerung) zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Umweltausschusses die Umsetzung der Photovoltaikanlage auf der Grundschule St. Martin in Ochtendung. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Planungsleistungen an ein Planungsbüro zu vergeben und mit Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen durch das Planungsbüro das Ausschreibungsverfahren einzuleiten. Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird bevollmächtigt, das wirtschaftlichste Ergebnis der Ausschreibung zu beauftragen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/26 9/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 11 Aktueller Sachstand zur Gefahrenverhütungsschau vom 21.01.2022 an der Grundschule Münstermaifeld (Maifeld/295/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Bei der letzten Gefahrenverhütungsschau (GVS) in der Grundschule Münstermaifeld am 21.01.2022 wurden diverse Mängel im baulichen und organisatorischen Bereich des Brandschutzes festgestellt.

Auf Basis der Niederschrift zur GVS fanden mehrere Ortsbegehungen zur Sichtung der Bestandssituation statt. Die als Anlage beigefügten Unterlagen zeigen die erforderlichen Arbeiten auf.

Gemäß Kostenberechnung vom 31.05.2022 vom Architekturbüro Achim Wilbert, Koblenz, ist mit Sanierungskosten in Höhe von rund 695.000,00 EUR zu rechnen. Die Kostenberechnung basiert auf aktuellen, zum Zeitpunkt der Berechnung, vorliegenden Kostengrößen aus Vergleichsobjekten bzw. Anfragen und Hochrechnungen. Preissteigerungen je nach Ausführungszeitraum sind somit nicht ausgeschlossen und nicht einkalkuliert.

Zurzeit werden Fördermöglichkeiten durch die Verwaltung geprüft.

Zur Minimierung der Brandgefahr wurden in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle die folgenden organisatorischen Mängelpunkte der Niederschrift bereits abgestellt:

- Punkt 4, Punkt 4.1, Punkt 4.2 und Punkt 4.2.1 (Reduzierung Brandlasten)
- Punkt 8, Punkt 8.1 und Punkt 8.3 (Sicherstellung / Markierung Rettungswege)
- Punkt 9 (Räumung Stuhllager)
- Punkt 10 und Punkt 10.1 (Installation Rauchwarnmelder)

Die erforderlichen Baugesuchsunterlagen werden Ende Juni 2022 an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz übersendet.

Aufgrund der Komplexität der Maßnahme werden die Sanierungsarbeiten vermutlich bis Ende 2023 andauern.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2022 stehen unter der Buchungsstelle 21106.523110 Mittel in Höhe von 71.756,44 EUR zur Verfügung. Eine überplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich. Der Großteil der erforderlichen Ausgaben erfolgt voraussichtlich erst im Haushaltsjahr 2023.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Sanierungsmaßnahme zu.

Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird bevollmächtigt die erforderlichen Aufträge zu erteilen. Gleichzeitig werden die überplanmäßigen Ausgaben genehmigt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/29 5/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:

- Konzept Brandschutzsanierung
- Pläne UG, EG und DG

TOP-Nr.: 12 Feuerwehrrätehaus Lonnig / Rüber (Maifeld/279/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Am 22.06.2017 hat der Verbandsgemeinderat Maifeld den Grundsatzbeschluss zur Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrrätehauses Lonnig gefasst und für eine erste Grundlagenermittlung ein Architekturbüro beauftragt. Dieses kam auch in Abstimmung mit der Verwaltung, der Wehrleitung und der örtlichen Wehrführung zu dem Ergebnis, dass ein Ersatzneubau sowohl aus gesamtwirtschaftlicher Sicht als auch aus Sicht für den feuerwehrtechnischen Nutzen die bessere Variante darstellt. Daraufhin hat der Verbandsgemeinderat Maifeld in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Abbruch und den Neubau des Feuerwehrrätehauses Lonnig beschlossen. In der Folge kamen die Verwaltung in enger Abstimmung mit der Wehrleitung sowie der Wehrführung Lonnig zu dem Ergebnis, dass auf dem vorhandenen Grundstück Gemarkung Lonnig, Flur 17, Nr. 14/14 mit einer Fläche von 497 m², das zudem an die Straßen „Auf der Klostermauer“ (L 112) und „Im steilen Stück“ angrenzt, keine nachhaltige, feuerwehraugliche Lösung geschaffen werden kann. Die daraufhin angestoßene Grundstückssuche, auch in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Lonnig, hat bisher nicht zum Erfolg geführt. Dabei hat sich die Ortsgemeinde Lonnig selbst ebenso für einen Neubau des Gerätehauses an anderer Stelle, auch außerhalb der Ortslage, ausgesprochen.

Das Feuerwehrrätehaus der Löschgruppe Rüber befindet sich unmittelbar am Dorfplatz der Ortsgemeinde. Auch dort stellt sich die Situation vergleichbar dar. Sowohl die Platzverhältnisse in als auch vor der Fahrzeughalle, sowie die Unterbringung der persönlichen Schutzausrüstung der aktiven Feuerwehrkameraden/-innen entspricht nicht mehr den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Zudem ist für die Feuerwehrkameradinnen keine separate Umkleidekabine und auch keine separate sanitäre Einrichtung vorhanden.

Seitens des Wehrleiters wurde der Verwaltung daraufhin der Vorschlag unterbreitet, ein gemeinsam genutztes Feuerwehrrätehaus für die Löschgruppen Lonnig und Rüber außerhalb der beiden Ortslagen und im Anschluss an das derzeit in der Entwicklung befindliche Erweiterungsgebiet „Wohnen mit Pferden“ mit unmittelbarer Ausfahrt auf die L 112 zu errichten. Mit Blick auf das bereits ebenso angestoßene Projekt – gemeinsames Gerätehaus Pillig / Naunheim – würden auch hier Synergieeffekte entstehen, die den Brandschutz insgesamt, aber auch die Einsatzfähigkeit der beiden Einheiten wesentlich verbessern. Die vor Ort zuständigen Wehrführer Mathias Lang (Löschgruppe Lonnig) und Bernd Krechel (Löschgruppe Rüber) haben dabei bestätigt, dass dies seitens der aktiven Feuerwehrkräfte unterstützt und befürwortet wird. Im Bezug auf die Mitgliederstärke würde dadurch die zweitgrößte Einheit auf dem Maifeld in zentraler Lage entstehen.

Im Hinblick auf die Einrichtung und Vorhaltung von zusätzlichen Einsatzmitteln für den Katastrophenschutz, etwa bei einem Starkregenereignis oder bei flächendeckendem Stromausfall, hätte ein solcher Standort weiterhin den Vorteil, dass dort in zentraler Lage des Maifelds ein ebensolcher Standort für den Katastrophenschutz Maifeld langfristig geschaffen

werden kann. Der Bereich könnte von den beiden Einheiten mit betreut werden. An den übrigen Gerätehäusern ist dies aufgrund der begrenzten Grundstücks- bzw. Erweiterungsflächen nicht möglich. Weiterhin sind gerade die Stützpunktwehren in Münstermaifeld, Ochtendung und Polch in Bezug auf deren Einsatzschwerpunkte und –häufigkeit ausgelastet. Wehrleiter Martin Wolff kann hierzu in der Sitzung im Hinblick auf das von ihm erstellte Katastrophenschutzkonzept für die Verbandsgemeinde Maifeld nähere Erläuterungen geben.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wäre im Anschluss an das vorgenannte Erweiterungsgebiet „Wohnen mit Pferden“ im Bereich der Gemarkung Rüber, angrenzend an die L 112, grundsätzlich die Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses möglich. Der Flächennutzungsplan müsste an dieser Stelle entsprechend angepasst (derzeit sind dort landwirtschaftliche Flächen dargestellt), sowie ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Auf Anfrage der Verwaltung hat ein privater Grundstückeigentümer seine Verkaufsbereitschaft signalisiert. Dabei würde die zur Verfügung stehende Grundstücksfläche ein ausreichendes Entwicklungspotential bieten. Die Verwaltung hat parallel Gespräche mit dem Landesbetrieb Mobilität angestoßen, wie eine direkte Ausfahrt auf die L 112 zu realisieren ist. Im Hinblick auf die weitere Erschließung verläuft in dem Bereich der Verbindungssammler von Lonngig nach Rüber, so dass die abwassertechnische Entsorgung möglich ist. Dies trifft ebenso auf die Wasserversorgung zu, die entlang der L 112 in diesem Bereich verlegt ist. Die Westnetz GmbH hat signalisiert, dass im Zuge des Netzausbaus für das o.a. Erweiterungsgebiet „Wohnen mit Pferden“ eine Kabelverlegung zur Energieversorgung eingeplant werden kann.

Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Verbandsgemeinderates Maifeld vom 28. September 2000 wurden für bauliche Vorhaben im Feuerwehrbereich folgende Regeln zur Finanzierung festgelegt:

1. Die Verbandsgemeinde als Trägerin des Brandschutzes beantragt beim Land Rheinland-Pfalz eine Zuwendung nach den Planungs- und Kostenrichtwerten für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern des Ministeriums des Innern und für Sport. Es wird davon ausgegangen, dass ein Drittel der förderfähigen Kosten als Zuwendung gewährt werden.
2. Ein weiteres Drittel soll aus Eigenmitteln der Verbandsgemeinde Maifeld finanziert werden.
3. Das letzte Drittel soll die Sitzgemeinde und die örtliche Feuerwehr durch Zuwendungen oder Eigenleistungen aufbringen.

Demnach hätten die Ortsgemeinden Lonngig und Rüber sich mit insgesamt einem Drittel der Kosten an der Finanzierung des Projekts zu beteiligen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Kostenbeteiligung der beiden Gemeinden sich lediglich auf den Brandschutzbedarf beziehen kann. Die zusätzlichen Kosten für die Einrichtung eines zentralen Standorts für den Katastrophenschutz sind hiervon getrennt zu sehen, weil diese dem gesamten Maifeld zu Gute kommen.

Der Ortsgemeinderat Lonngig hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 bereits grundsätzlich der Regelung zugestimmt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass seinerzeit lediglich der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Lonngig die Grundlage für den Beschluss gebildet hat. Der Sachverhalt wäre daher im Ortsgemeinderat Lonngig erneut zu beraten.

Die Ortsgemeinde Rüber ist bei einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat im weiteren Verlauf zu beteiligen.

Falls das Gremium grundsätzlich der Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses Lonrig / Rüber, wie im Sachverhalt dargestellt, zustimmt, schlägt die Verwaltung zunächst die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie vor. Damit einhergehend sollte Bürgermeister Maximilian Mumm damit beauftragt werden, mit dem privaten Grundstückseigentümer Verhandlungen über einen Erwerb, vorbehaltlich der noch zu erteilenden Genehmigungen, zu führen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt grundsätzlich der Errichtung eines gemeinsam genutzten Feuerwehrgerätehauses Lonrig / Rüber außerhalb der Ortslage an der L 112 zu. An dem Standort soll zudem die Errichtung einer zentralen Einrichtung für den Katastrophenschutz der Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen.

Vor diesem Hintergrund stimmt das Gremium weiterhin der Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zu. Gleichzeitig wird Bürgermeister Maximilian Mumm beauftragt, mit dem privaten Grundstückseigentümer, vorbehaltlich der hierzu noch zu erteilenden Genehmigungen, in Verhandlungen einzutreten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/279/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 13 Vorstellung Machbarkeitsstudie Erweiterung Feuerwehrgerätehaus
Ochtendung (Maifeld/272/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat in seiner Sitzung vom 24.06.2021 beschlossen, für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Ochtendung eine Machbarkeitsstudie erstellen zu lassen.

Mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie wurde Herr Architekt Dipl.-Ing. (FH) Achim Wilbert, vom Architekturbüro Wilbert, Koblenz, beauftragt.

Für die Erweiterung und Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses Ochtendung ist mit Kosten in Höhe von rund 1.310.200,00 EUR zu rechnen.

Die Mittel für die Finanzierung der Erweiterung müsste ebenfalls die Sitzgemeinde und die Ortsgemeinde Ochtendung, zu je einem Drittel aufbringen (vgl. auch Tagesordnungspunkt Nr. 2). Der Ortsgemeinderat Ochtendung wird über die Thematik voraussichtlich in seiner Sitzungsserie im Juli beraten.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium nimmt die vorgestellte Planung zur Kenntnis und stimmt dieser zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten und die Planungsleistungen auszuschreiben. Gleichzeitig wird Herr Bürgermeister Maximilian Mumm bevollmächtigt, das mindestfordernde Planungsbüro zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/272/2022/1										

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

**TOP-Nr.: 14 Übernahme der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätten durch die
Verbandsgemeinde Maifeld (Maifeld/249/2022/1)**

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Die Übernahme der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeindeverwaltung war in den vergangenen Jahren bereits häufiger in den kommunalen Gremien im Gespräch. Zuletzt wurde in der Bürgermeisterbesprechung am 30.11.2020 mit den Orts- und Stadtbürgermeistern darüber diskutiert und die Vorteile einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde dargestellt. Der zuständige Fachbereichsleiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, in der die Aufgabenübertragung schon vor einigen Jahren vollzogen wurde, gab einen Erfahrungsbericht und stellte dar, welche Vorteile mit der Aufgabenübertragung verbunden sind. Gleichzeitig wurde bei dieser Sitzung auch herausgearbeitet, dass die Zugehörigkeit eines Orts- oder Stadtbürgermeisters zu „seiner Kita“ durch den Aufgabenübergang nicht endet. Bei einer Übertragung der Betriebsträgerschaft bleibt die Ortsgemeinde / Stadt Eigentümerin des Gebäudes und ist nach wie vor für alle die Bausträgerschaft betreffenden Fragen zuständig. Auch alle repräsentativen Aufgaben können nach wie vor von den Orts- und Stadtbürgermeister*innen wahrgenommen werden. In ihrer Funktion als Orts- / Stadtbürgermeister*in sind sie außerdem in jedem Fall ein wichtiger Akteur im Sozialraum. Die Sozialraumbetrachtung wird für die Kitas im Hinblick ihrer vom Gesetzgeber gewollten Entwicklung hin zu Familienzentren in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Hier sind die Einrichtungen unabhängig von ihrer Betriebsträgerschaft auf jeden Fall auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Stadt- und Ortsbürgermeister*innen angewiesen.

Eine Übernahme der Betriebsträgerschaft für die kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Maifeld bringt zahlreiche Erleichterungen im Verwaltungshandeln mit sich:

1. Zu allererst zu nennen wäre eine Vereinfachung im Personalwesen durch nur einen einzigen Arbeitgeber. Dies würde Vertretungen untereinander, Wechsel von einer zur anderen Kindertagesstätte und organisatorische Abläufe vereinfachen. Insbesondere könnten für Vertretungen feste Springerkräfte beschäftigt werden, die je nach Bedarf in allen Kitas eingesetzt werden können. Die Vertretung von erkrankten Erzieherinnen stellt die Träger derzeit vor große Probleme. Es finden sich kaum qualifizierte Personen, die bereit sind tages- oder wochenweise als Vertretungskraft beschäftigt zu werden. Hier ist in der derzeitigen Trägerstruktur für jeden Vertretungsfall ein neuer Arbeitsvertrag zu erstellen. Dies hat zur Folge, dass eine Vertretungskraft pro Monat je nach Einsatz mehrere verschiedene Arbeitsverträge von unterschiedlichen Arbeitgebern erhält. Mit diesem Arbeitgeberwechsel sind stets auch An- und Ummeldungen für Sozialversicherungsträger notwendig. Für die eingesetzten Mitarbeiter*innen ist diese Verfahrensweise ebenfalls nachteilig, da keine zusammenhängenden Zeiten für Urlaubsansprüche etc. ergeben. Bei kurzfristigen „Leerläufen“ müssen sich die Mitarbeitenden immer wieder selbst um die Krankenversicherung kümmern. Dies hat schon dazu geführt, dass Vertretungskräfte aufgrund dieses hohen Aufwandes ihre Mitarbeit wieder beendet haben.

2. Derzeit sehen sich die Träger der Kindertagesstätten bereits ohnehin einem zunehmenden Fachkräftemangel gegenüber. Bei kleineren Arbeitgebern tritt dabei oft der Fall ein, dass Personal nur befristet beschäftigt werden kann, beispielsweise zur Elternzeit- oder Krankheitsvertretung. Die Bewerberlage ist für solche Stellen meist sehr dürrig. Sollte dennoch ein geeigneter Bewerber gefunden werden, so wandert das Personal bei Ablauf oder bereits auch oft schon während der Befristung meist zu anderen größer aufgestellten Arbeitgebern ab, die „attraktivere“ unbefristete Stellen anbieten können. So stehen die Träger der Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Maifeld in zunehmender Konkurrenz zu umliegenden, breiter aufgestellten Arbeitgebern, wie den Städten Mayen, Andernach, Neuwied und Koblenz aber auch zur Verbandsgemeinde Weißenthurm, die die Betriebsträgerschaft vor einigen Jahren übernommen hat. Um dem zu begegnen wäre auch für die Verbandsgemeinde Maifeld eine Aufstellung in größerem Rahmen durchaus sinnvoll, um mehr unbefristete und damit attraktivere Stellen im Rahmen eines flexibleren Personaleinsatzes anbieten zu können.
3. Auch für die Angebotsstruktur in den einzelnen Einrichtungen wäre ein einziger Träger vorteilhaft. Es könnten ggf. spezielle pädagogische Angebote (z. B. Montessori) in einzelnen Einrichtungen gemacht werden oder spezielle Einrichtungen für Krippenkinder geschaffen werden. Auch könnten Einrichtungen mit speziellen Öffnungszeiten ausgestattet werden.
4. Für die Eltern gäbe es den Vorteil, dass sie von ihrem im SGB verankerten Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen könnten. Dies ist derzeit in den meisten Orten nicht möglich, da jede Kommune aufgrund der Platzknappheit grundsätzlich nur Kinder aus ihrem Einzugsbereich aufnimmt bzw. aufnehmen kann.
5. Der Qualitätsmanagement-Prozess in den Kitas könnte bei einer Trägerschaft der Verbandsgemeinde positiv beeinflusst werden. Es könnten einheitliche Qualitätsstandards und gemeinsame pädagogische Rahmenbedingungen für die Einrichtungen etabliert werden. Erste Schritte in diese Richtung sind seit einiger Zeit eingeführte einheitliche Betreuungsverträge und etwa vergleichbare Schließzeiten im Laufe eines Kita-Jahres.

Unabhängig von diesen Faktoren muss ein ganz besonderes Augenmerk auf die Trägerqualität gelegt werden. Gerade in den letzten beiden Jahren, insbesondere auch durch das Inkrafttreten des neuen rheinland-pfälzischen Kita-Gesetzes (KitaG) im Jahr 2021, hat sich das System der Kindertagesbetreuung nochmals nachhaltig verändert. So rücken auch die Trägerverantwortung und Trägerqualität immer stärker in den Fokus.

Die Einrichtungsträger sehen sich einer Vielzahl an vielschichtigen Anforderungen und damit verbundenen Aufgaben gegenübergestellt, die sie erfüllen sollen. Zudem steht über diesen untergeordneten Anforderungen immer die enorm anspruchsvolle **Kernaufgabe**:

die Sicherstellung des Wohls der in der Einrichtung betreuten Kinder. Die Erfüllung dieser Kernaufgabe stellt eine große Selbstverpflichtung dar, insbesondere, wenn man bedenkt, dass die Trägerschaft kommunaler Kindertagesstätten in der Regel bei ehrenamtlichen Mandatsträgern liegt, die neben der Trägerschaft von einer / mehreren Kindertagesstätte/n noch eine Vielzahl anderer gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen haben.

In der Folge werden nun die wichtigsten Trägeraufgaben skizziert (Liste nicht abschließend):

- Wirtschaftliche Sicherheit (ausreichende Ausstattung der Kita mit Finanz- und Sachmitteln)

- Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, die die Mindestvorgaben für die Betriebserlaubnis erfüllen und regelmäßige Überprüfung, ob die genehmigten Räumlichkeiten und Außenspielflächen noch den Erfordernissen des Kindeswohls genügen.
- Einstellung qualifizierten Fachpersonals
- Ermöglichung der Fort- und Weiterbildung des Personals
- Verantwortungsträger für Behörden, Verbände und Eltern
- Beteiligung an der Weiterentwicklung des Jugendhilfeangebots im Sozialraum
- Beitrag zur Bedarfsgerechtigkeit und der Angebotsvielfalt
- Gewährleistung der Umsetzung und der stetigen Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. (Qualitätssicherung)
- Gewährleistung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern in der Kindertagesstätte (Partizipation und Beschwerdemanagement müssen in der Konzeption verankert und umgesetzt werden)
- Unterstützung bei der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und bei der Gesundheitsförderung von Kindern (z.B. Bewegungsangebote, Gesunde Ernährung, natürliche Belichtung, ausreichende Belüftung und angemessene Beschattung der Räumlichkeiten)
- Schaffung von Rahmenbedingungen zur Erziehungspartnerschaft (Verantwortlichkeit für die Einrichtung eines Elternausschusses)
- Verantwortlichkeit für die Erstellung und Einhaltung eines institutionellen Schutzkonzeptes (beinhaltet im Verdachtsfall die Vornahme einer Gefährdungseinschätzung und ggfs. Einschaltung einer InSoFa (insoweit erfahrene Fachkraft) sowie eine Meldung nach §47 SGB VII)
- Dokumentation von Arbeitsabläufen und Aktenführung (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)

Durch diese Auflistung der Trägeraufgaben wird deutlich, dass die Gesamtverantwortung sowohl in pädagogischer als auch in organisatorischer Hinsicht beim Einrichtungsträger liegt und zwar unabhängig von der Verantwortung der Mitarbeitenden für ihr eigenes Tun oder Unterlassen im jeweiligen vom Träger übertragenen Aufgabengebiet. Das bedeutet, dass zwar grundsätzlich eine Delegation von Pflichten und Aufgaben seitens des Trägers auf die Einrichtungsleitung und die Betreuungskräfte erfolgen kann und sollte (allerdings darf keine pauschale Delegation sämtlicher Aufgaben auf die Mitarbeitenden der Kita erfolgen), letztlich bleibt dennoch die Verantwortung bei Vorfällen, wie grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, einer Verletzung der Aufsichtspflicht oder Unfällen, beim Träger und dieser kann somit auch haftungsrechtlich belangt werden.

Der Träger übt also die Dienst- und Fachaufsicht über seine Einrichtung(en) aus. Aufgrund dieser multidimensionalen Aufgabenfülle ist es unabdingbar, dass Einrichtungsträger einerseits über ein fundiertes pädagogisches Fachwissen, sowie über gute Rechtskenntnisse (z.B. SGB VIII, KitaG, KitaGAVO, Elternmitwirkungsverordnung, ...) verfügen, als auch eine gute

Organisationsfähigkeit und umfangreiche Kompetenzen im Bereich der Personalführung mitbringen.

Der Träger muss in der Lage sein, ggfs. gegenüber Mitarbeitenden seiner Einrichtung arbeitsrechtlich tätig zu werden, um das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder zu wahren. Um dies gewährleisten zu können, bedarf es einer professionellen Distanz zu den Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Grundsätzlich entsteht hier zuweilen auch ein Konflikt, weil sich der Träger einerseits seinen Mitarbeitenden verpflichtet fühlt, andererseits aber das Kindeswohl an erster Stelle steht. Der Umgang mit solchen Konflikten ist enorm herausfordernd und kann insbesondere bei persönlichen Beziehungen vor Ort für ehrenamtliche Trägervertreter eine schwierig zu lösende Aufgabe sein.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass es für die pflichtgemäße Erfüllung der Trägeraufgaben einer Qualifizierung bedarf. Die Verpflichtung zur Trägerqualifikation wurde im KitaG gesetzlich verankert. Allerdings stellt sich die aktuelle Situation so dar, dass es momentan nur wenige Weiterbildungsangebote für Trägervertreter gibt, die oftmals auch nicht das gesamte Anforderungsspektrum erfüllen. Schon jetzt wird deutlich, dass die Anforderungen so multidimensional sind, dass auch die Fortbildungsinhalte in verschiedenen Fachgebieten liegen müssen. Somit wird eine umfassende Trägerqualifizierung einerseits einen hohen zeitlichen Rahmen einnehmen und andererseits in regelmäßigen Abständen stetig fortgeführt werden müssen und nie abgeschlossen sein. In Falle eines Mandatswechsels müsste sich also der neue ehrenamtliche Trägervertreter von Grund auf neu schulen.

Bei Betrachtung sämtlicher Faktoren erscheint es letztlich nur folgerichtig und sinnvoll, das notwendige fachliche Know-How durch Fachkräfte unterschiedlicher Professionen sicherzustellen, um das Kindeswohl der anvertrauten Kinder tatsächlich gewährleisten zu können.

Im Falle des Aufgabenübergangs der Betriebsträgerschaft auf die Verbandsgemeinde Maifeld gemäß § 67 Abs. 5 GemO, wonach einzelne Ortsgemeinden Selbstverwaltungsaufgaben auf die Verbandsgemeinde mit deren Zustimmung übertragen können, würde auch die Personalhoheit auf diese übergehen. Nach Aufgabenübergang besteht dann kein Mitbestimmungsrecht der abgebenden Kommune mehr. Diese müsste jedoch gemäß § 26 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) eine Sonderumlage an die Verbandsgemeinde in Höhe des Trägeranteils entrichten, damit andere Kommunen innerhalb der Verbandsgemeinde, die die Aufgabe selbst wahrnehmen, nicht benachteiligt werden.

Erst wenn sich alle Kommunen für eine Übertragung der Betriebsträgerschaft auf die Verbandsgemeinde entscheiden würden und die Aufgabe „Betriebsträgerschaft Kindertagesstätten“ im Sinne des § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) auf die Verbandsgemeinde hochgezogen würde, was eine Zustimmung der Verbandsgemeinde, sowie mehr als der Hälfte der Ortsgemeinden, in denen die Mehrzahl der Einwohner lebt, voraussetzt, wäre die Verbandsgemeinde für die Kostenübernahme des Trägeranteils zuständig.

Als nächster Schritt soll in den kommunalen Gremien der Ortsgemeinden eine Beschlussfassung über einen Aufgabenübergang nach § 67 Abs. 5 GemO herbeigeführt werden. Als Auftakt werden die Stadt- und Ortsbürgermeister im Rahmen einer Bürgermeisterbesprechung am 11.07.2022 durch einen Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes informiert.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt einem Aufgabenübergang nach § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung zu.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/24 9/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 15 Verlängerung des Vertrages über die Aufnahme sowie die Aufbewahrung von Fundtieren mit dem Tierschutzverein Mayen und Umgebung e.V. (Maifeld/229/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Maifeld ist rechtlich für die Unterbringung und die Aufbewahrung von Fundtieren in ihrem Gebiet zuständig. Da dies sowohl räumlich als auch fachlich und personell nicht geleistet werden kann, wurde zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2018 mit dem Tierschutzverein Mayen und Umgebung e.V. ein Vertrag über die Unterbringung der Fundtiere abgeschlossen. Der Vertrag umfasst unter anderem die Aufnahme, Verpflegung und Pflege sowie die tierärztliche Versorgung der Fundtiere im Bedarfsfall durch den Tierschutzverein. Für die Leistungen erhebt der Tierschutzverein eine jährliche Pauschale in Höhe von 0,50 EUR/Einwohner = rund 12.500,00 EUR. Einen gleichlautenden Vertrag haben auch die Verbandsgemeinden Mendig, Vordereifel und Kaisersesch sowie die Stadt Mayen mit dem Tierschutzverein abgeschlossen.

Aufgrund von allgemeinen Kostensteigerungen (Betriebs- und Energiekosten sowie die Anhebung der Mindestlöhne) wurden seitens des Vereins mit Schreiben vom 13.12.2021 angekündigt, dass die Jahrespauschale je Einwohner um 0,30 EUR auf dann 0,80 EUR erhöht werden muss. Dabei ist die Pauschale bis zum 31.12.2026, demnach für die Dauer von vier Jahren, vertraglich gebunden.

In diesem Zusammenhang erfolgte zunächst eine Abstimmung der o.a. Verwaltungen mit dem Ziel einer gemeinsamen Vorgehensweise. In Bezug auf die in den vergangenen Jahren stetig gestiegenen Kostenstrukturen sind die Verwaltungsvertreter einvernehmlich der Auffassung, dass eine Erhöhung in dem nun vorliegenden Umfang gerechtfertigt ist.

Nach einer Recherche wurde festgestellt, dass die Stadt Andernach als auch die Verbandsgemeinden Pellenz und Weißenthurm derzeit bereits an das Tierheim in Andernach eine jährliche Einwohnerpauschale in vergleichbarer Höhe entrichten.

Vor diesem Hintergrund wird verwaltungsseitig die Verlängerung des Vertrages zu einem Einwohnerbeitrag von 0,80 EUR/Jahr (gesamt rund. 20.000,00 EUR) vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Jahrespauschale in Höhe von rund 20.000,00 EUR ist im Haushaltsplan 2023 bereit zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Vertrag mit dem Tierschutzverein Mayen und Umgebung e.V. zur Aufnahme und Aufbewahrung von Fundtieren zu einem jährlichen, pauschalen Beitrag je Einwohner in Höhe von 0,80 EUR bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/22 9/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 16 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Maifeld/297/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Verbandsgemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung seiner Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannten Spenden wurden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe angezeigt, die ihrerseits hiergegen keine Bedenken erhoben hat.

Betrag in EUR	Zweck
900,00	Spende für die Jugendarbeit JuX Team
1.400,00	Spende für die Anschaffung von Tablets für die Grundschule Lonnig
2.230,54	Spende für die Anschaffung von Tablets für die Grundschule Ochtendung
750,00	Spende für das Maifelder Open-Air-Kino

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	23.06.2022	Maifeld/297/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 17 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Maifeld/263/2022)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

[illegible]